



**Ortsgemeinde
St. Margarethen i.Lg.**
Schulgasse 73
5581 St. Margarethen im Lungau
Bezirk Tamsweg

St. Margarethen, am 17.12.2015

Telefon: 06476/280 oder Telefax: 06476/280-16

UID-Nummer: ATU59632945

e-mail: s.hofer@stmargarethen.co.at

Leinenpflicht für Hunde im Gemeindegebiet

Verordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Margarethen hat in der öffentlichen Sitzung vom 10.12.2015 die Leinepflicht für Hunde in der Gemeinde St. Margarethen beschlossen. Gemäß § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S-LSG, LGBl. Nr. 57/2009 wird verordnet:

§ 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde St. Margarethen im Lungau auf für jedermann allgemein zugänglichen Orten an der Leine geführt werden.

§ 2

Die Leinepflicht gilt nicht,

1. wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden);
2. wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet;
3. in ausgewiesenen Hundezonen bzw. Hundewiesen.

§ 3

Wer gegen diese Verordnung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung, welche gemäß § 26 Abs. 1 Z. 4. und Abs. 2 Z. 2 S-LSG mit Geldstrafe bis 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeverordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F mit 01.01.2016 bis auf Widerruf durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung unbefristet in Kraft.

Für die Gemeindevertretung St. Margarethen im Lungau:

Der Bürgermeister:

LAbg. Gerd Brand

Angeschlagen am: 17.12.2015 ,

Abgenommen am: 31.12.2015